

Versicherungsmaklerassistent und Befähigungsnachweis

VwGH 2007/04/0128 vom 27. 1. 2010
§§ 19, 31, 137 GewO

Sachverhalt:

In einem Verfahren zur Feststellung der „individuellen Befähigung“ für die Ausübung des Gewerbes eines Versicherungsvermittlers wurde vom Antragsteller argumentiert, er benötige keine volle Befähigung, weil er ohnehin nur als Subunternehmer („Versicherungsmaklerassistent“) tätig sein werde. Der VwGH erteilte diesem Argument eine Absage.

Rechtssätze:

Die Einschränkung einer Gewerbeberechtigung auf die Tätigkeit als Subunternehmer eines einzigen anderen Gewerbetreibenden rechtfertigt keine geringere Qualifikation. Dies deshalb, weil sich aus der Einschränkung lediglich auf die Eigenschaft als Subunternehmer noch nicht eine Einschränkung auch der konkreten Tätigkeiten ergibt. Die berechtigterweise ausgeübten fachlichen Tätigkeiten müssen durch die Befähigung abgedeckt sein.

Für den Umfang der erforderlichen Befähigung kommt es nicht darauf an, für wie viele und welche Auftraggeber der Antragsteller tätig zu werden beabsichtigt und ob er den Auftrag direkt vom Kunden oder als Subunternehmer von einem Generalunternehmer erhalten soll.

Trotz einer Einschränkung auf die Tätigkeit als Subunternehmer müssen dieselben Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden, die auch ohne einer solchen Einschränkung nachzuweisen wären.